

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0220/2013
Auskunft erteilt: Herr Mörchen
Ruf: 492 40 50
E-Mail: Moerchen@stadt-muenster.de
Datum: 05.04.2013

Betrifft

Schülerfahrkosten
hier: Anpassung der goCard-Eigenbeteiligung ab dem 01.08.2013

Beratungsfolge

23.04.2013	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
15.05.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
15.05.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Für das Schülerticket goCard wird gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz ab dem 01.08.2013 der monatliche Eigenanteil für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler wie folgt festgesetzt:

- für volljährige Schülerinnen und Schüler von bisher 9,90 Euro auf 10,90 Euro
- für das 1. minderjährige Kind von bisher 9,90 Euro auf 10,90 Euro
- für das 2. minderjährige Kind von bisher 5,00 Euro auf 5,50 Euro

Kinder aus Familien, die nach § 97 Abs. 3 Schulgesetz anspruchsberechtigt sind, und den Münsterpass besitzen, erhalten wie bisher eine entsprechende Rabattierung auf den Preis von 10,90 Euro bzw. 5,50 Euro. Dieses gilt auch für die goCard, die nicht anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erwerben können.

Für Kinder, die Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten haben und laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten, entfällt der Eigenanteil.

Die Beschlussfassung zu dieser Vorlage steht unter dem Vorbehalt, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH die Erhöhung der Eigenbeteiligung in seiner Sitzung am 12.04.2013 beschließt.

Finanzierung:

Durch die Erhöhung des Eigenanteils entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Begründung:

Für den privat genutzten Teil der goCard haben die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler nach den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung (§ 2 Abs. 3) maximal einen Eigenanteil von bis zu 12,00 Euro für das 1. minderjährige anspruchsberechtigte Kind und bis zu 6 Euro für das 2. minderjährige anspruchsberechtigte Kind zu leisten. Ab dem 3. minderjährigen anspruchsberechtigten Kind sowie für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten, entfällt die Erhebung eines Eigenanteils.

Zur Einführung des Schülertickets am 01.02.2011 wurde der Eigenanteil für volljährige anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und für das 1. minderjährige anspruchsberechtigte Kind auf 9,90 Euro und für das 2. minderjährige anspruchsberechtigte Kind auf 5 Euro festgesetzt.

Der bisher beibehaltene Einführungspreis war zum Zeitpunkt der Einführung das NRW-weit günstigste Konstrukt für Schülerfahrkarten. Bei den zwischenzeitlich vorgenommenen Tarifmaßnahmen zum 01.08.2011, 01.08.2012 und 01.01.2013 wurden die goCard und die Eigenbeteiligung preislich nicht angepasst.

Vor dem Hintergrund der allgemein gestiegenen Kosten im ÖPNV und der bisherigen Ausklammerung bei den vergangenen Tarifmaßnahmen wird zum 01.08.2013 eine moderate Erhöhung der Eigenbeteiligung an der goCard notwendig. Mit dieser Preisanpassung stellt die goCard Münster im NRW-Kontext immer noch ein günstiges Angebot mit attraktiver Gültigkeit dar. Nach Anpassung liegt der Preis für die goCard für das 1. minderjährige Kind um 1,10 Euro unter der gesetzlichen Höchstgrenze von 12 Euro.

Parallel wird der Preis der goCard für nichtanspruchsberechtigte Schüler/Innen ebenso um 1 Euro auf 20,90 € erhöht. Damit haben auch nicht anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, zu einem attraktiven Preis die von ihnen gewählte Schule mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen. Ergänzend dazu kann die goCard auch im Freizeitbereich genutzt werden.

Mit der Einführung des Schülertickets goCard wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sowohl die anspruchsberechtigten als auch die nichtanspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die einen Münsterpass besitzen, die entsprechende Rabattierung auf die festgelegten Eigenbeteiligungen erhalten. Diese Regelung gilt auch in Zukunft.

Zum 01.08.2011 wurde die goCard auch für Grundschüler/Innen, allerdings unter Verzicht auf die Eigenbeteiligung bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern wegen der in dieser Altersgruppe nur geringen Freizeitmobilität eingeführt. Auch diese Regelung bleibt erhalten.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin